



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steinfels Swiss - Sparte Retail

Steinfels
S W I S S

Gültig ab Januar 2016

1. Grundsatz

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Steinfels Swiss, Division der Coop Genossenschaft, Basel, (nachfolgend Steinfels Swiss) anwendbar.
- 1.2. Sie gelten für Bestellungen in den Sparten Retail sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 1.3. Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Steinfels Swiss. Sonderkonditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Steinfels Swiss.
- 1.5. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Steinfels Swiss, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2. Bestellungen sind telefonisch oder schriftlich an die Beststellungsannahme von Steinfels Swiss in Winterthur zu richten.
- 2.3. In Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen erteilte Bestellungen gelten grundsätzlich als von Steinfels Swiss angenommen, sofern nicht innert fünfzehn Tagen ab Bestelleingang schriftlich eine anders lautende Benachrichtigung an den Kunden ergeht.
- 2.4. Durch die Steinfels Swiss angenommene Bestellungen gelten als fest erteilte Aufträge und können nicht mehr storniert werden.

3. Preise

- 3.1. Die in Rechnung gestellten Preise entsprechen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen.
- 3.2. Die Preise verstehen sich - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung

- netto exkl. MWST, ab Werk Winterthur, verpackt, unversichert und unverzollt (Incoterms 2010).

- 3.3. Bei Verkauf in Fremdwährung basieren die Preise auf dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Devisenkurs.
- 3.4. Steinfels Swiss behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der vertragsmässigen Auslieferung, die Material und/oder Fabrikationskosten oder die Devisenkurse ändern.
- 3.5. Liegen die Bezugsmengen während der Bezugsdauer signifikant unter den vereinbarten Mengen, hat Steinfels Swiss das Recht, dem Kunden höhere Rohmaterial-, Verpackungs- und Auftragsfixkosten zusätzlich zum Stückpreis zu verrechnen. Bei ausbleibenden Bezügen kann dies auch in Form einer Nachbelastung erfolgen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 6% p.a. fällig.
- 4.3. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung für eine Teillieferung in Verzug, so ist Steinfels Swiss berechtigt, weitere Teillieferungen zurückzuhalten, bis die offenstehenden Rechnungen vollumfänglich beglichen sind.
- 4.4. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung von Zahlungsfristen behält sich Steinfels Swiss vor, Lieferungen zurückzuhalten bzw. nur gegen Vorkasse vorzunehmen oder die Lieferungen an den Kunden ganz einzustellen.
- 4.5. Die Waren verbleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum von Steinfels Swiss. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Steinfels Swiss erforderlichen Massnahmen zu treffen.

5. Lieferung, Lieferfristen und Lieferverpflichtungen

- 5.1. Die Produkte werden von Steinfels Swiss ab Werk verkauft. Organisiert Steinfels Swiss gemäss schriftlicher Vereinbarung die Lieferung der Produkte, trägt der Kunde sämtliche Kosten für den Transport (inkl. Versicherungen, Zoll etc.).
- 5.2. Abhol- und Liefertermine sind schriftlich zu vereinbaren.
- 5.3. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Sperrungen bei Lieferanten oder Unterlieferanten, Rohstoffmangel oder ähnlichen Ereignissen ist Steinfels Swiss berechtigt, die Liefertermine entsprechend zu verlängern. Je nach Ausmass der Zwangslage hat Steinfels Swiss das Recht, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.4. Mehr- oder Minderlieferung (+/- 10%) der bestellten und bestätigten Menge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5. Der Kunde hat wegen verspäteter Lieferung keinen Anspruch auf Schadenersatz, Ersatz von Folgeschäden oder Rücktritt vom Vertrag.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Steinfels Swiss die Lieferung der Produkte an den Kunden organisiert.
- 6.2. Verzögert sich der Versand auf Begehren des Kunden oder aus anderen Gründen, die Steinfels Swiss nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7. Rohmaterialien/Verpackung

- 7.1. Bei Einsatz von kundenspezifischem Roh- und Verpackungsmaterial verpflichtet sich Steinfels Swiss deren Beschaffung im Rahmen des erteilten Auftragsvolumens (Fixmengenaufträge) oder Ser-

vice Level Agreements (fortlaufende Aufträge) für den Kunden zu übernehmen. Bei fortlaufenden Aufträgen ohne Service Level Agreement hat Steinfels Swiss das Recht, Waren bis zu einem Umfang von max. sechs Monaten zu beschaffen.

- 7.2. Kundenspezifisches Verpackungsmaterial muss innerhalb von 12 Monaten ab Anlieferung verarbeitet und an den Kunden geliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Material dem Kunden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Entsorgungskosten für nicht verwendetes Material sind vom Kunden zu tragen.
- 7.3. Sämtliche Druck- und Nebenkosten (z.B. Klischee, Druckwalzen, Stanzmesser, Formen etc.) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.4. Bei kundenspezifischem Verpackungsmaterial trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Verpackung und deren Übereinstimmung mit der den geltenden Gesetzen, insbesondere auch der Gesetzgebung des Bestimmungslandes bei einem Export der Ware ins Ausland.
- 7.5. Ist eine zusätzliche Etikettierung oder ein zusätzlicher Aufdruck in anderer Sprache zu einer bestehenden Verpackung notwendig, sind die entsprechenden Texte vom Kunden zu liefern. Er trägt die alleinige Verantwortung für deren Inhalt.
- 7.6. Es wird von einem gleichmässigen Bezug innerhalb der vereinbarten Kontraktdauer ausgegangen. Erfolgen Bezüge - ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung - nicht regelmässig, behält sich Steinfels Swiss vor, dem Kunden allfällige zusätzliche Kosten des Materialhandlings, auch solche der Zulieferanten, in Rechnung zu stellen.
- 7.7. Bezieht ein Kunde innerhalb der Vertragsdauer weniger als die vereinbarte Menge, kann Steinfels Swiss die Lagerkosten der Restbestände zu aktuellen Ansätzen in Rechnung stellen.
- 7.8. Bei Produktänderungen, Produkteinstellungen oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit versucht Steinfels Swiss die Fertigprodukt-, Verpackungsmaterial- und Rohmaterialbestände bestmöglich aufzubreuchen oder kostendeckend zu verkaufen. Fertigprodukte und kundenspezifisches Roh- und Verpackungsmaterial, das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit, aufgebraucht oder verkauft ist, kann Steinfels Swiss dem Kunden zu Einstandspreisen (Roh- und Verpackungsmaterial) oder Verkaufspreisen (Fertigprodukte) in

Rechnung stellen. Die maximal zu verrechnenden Mengen richten sich nach dem Service Level Agreement oder dem 6-Montasbedarf (gemäss ursprünglichem Auftragsvolumen oder den effektiven höheren Bezugsmengen).

8. Qualität/Beanstandungen

- 8.1. Die Ware wird nach gegenseitig vereinbarter, schriftlicher Spezifikation geliefert. Beim Verkauf nach Muster, ist dieses massgebend.
- 8.2. Steinfels Swiss gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den Spezifikationen entsprechen. Diese Gewährleistung gilt bis zum aufgedruckten Verbrauchsdatum oder mindestens 12 Monate.
- 8.3. Die Ware entspricht der schweizerischen Gesetzgebung. Bei einem Export der Ware ins Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Gesetze verantwortlich.
- 8.4. Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob Beschaffenheit und Menge der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware Steinfels Swiss schriftlich mitzuteilen. Später erfolgte Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ware ist nach der Beanstandung für eine Probeentnahme bereitzuhalten. Bei unterlassener oder nicht sachgemässer Prüfung oder verspäteter Beanstandung ist jegliche Haftung von Steinfels Swiss ausgeschlossen.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1. Entspricht die Ware nicht der vertraglichen Vereinbarung, erfolgt nach Wahl von Steinfels Swiss eine Ersatzlieferung anstelle der mangelhaften Ware bzw. Nachlieferung bei Fehlmengen oder die Rückerstattung bzw. Minderung des Kaufpreises. Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung von Steinfels Swiss, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 9.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die Steinfels Swiss nicht zu verantworten hat, wie unsachgemässer Transport oder Lagerung, unsachgemässe Behandlung oder Verpackung der Ware durch den Kunden oder durch Dritte, Umwelteinflüsse oder höhere Gewalt. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen ausserdem, sobald der Kunde o-

der Dritte Veränderungen an der gelieferten Ware vornehmen, es sei denn, der Kunde könne nachweisen, dass der Mangel nicht auf die vorgenommene Veränderung zurückzuführen ist.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1. Sämtliche Rezepturen, Formen, Muster, Materialien, Drucksachen aller Art etc., die dem Kunden ausgehändigt werden, sind und bleiben geistiges Eigentum von Steinfels Swiss, sofern diese nicht durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Steinfels Swiss dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsicht oder Auswertung weitergegeben werden.
- 10.2. Kundenspezifische Entwicklungskosten werden dem Kunden bei nicht Realisierung des Projektes in Rechnung gestellt.

11. Datenschutz

- 11.1. Die personenbezogenen Daten des Kunden – wie beispielsweise Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson – werden von Steinfels Swiss in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Datenschutzrecht erhoben und bearbeitet.
- 11.2. Steinfels Swiss verwendet die personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Kundenpflege.
- 11.3. Steinfels Swiss trifft angemessene Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

12. Übertragung von Rechten

- 12.1. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den zugehörigen Liefervertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) Anwendung. Die Anwendung des UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur. Steinfels Swiss ist berechtigt, Klagen gegen Kunden auch an dessen Sitz anzubringen.